



Hinter der jüngsten Welle von Chat-Bots stehen Menschen, die sie programmiert, trainiert und kontrolliert haben.

ILLUSTRATION SIMON TANNER / NZZ

# Wem gehört das Chat-GPT-Gedicht?

Die Verwendung von KI wirft viele juristische Fragen auf – die Gesetze liefern schon heute einige Antworten

PHILIPP GOLLMER

Auf künstlicher Intelligenz (KI) basierende Anwendungen sind derzeit in aller Munde. Es macht Spass, die Programme auszuprobieren und ihre Grenzen zu erkunden. Es bestehen jedoch auch Unsicherheiten: Um Texte und Bilder nach unserem Geschmack zu generieren, greift die KI auf einen riesigen Fundus an Daten aus dem Internet zurück. Ist das erlaubt?

Teilweise werden solche Fragen bereits gerichtlich diskutiert. Die Bildagentur Getty Images hat Stability AI, die Firma hinter dem Bild-Generator Stable Diffusion, verklagt. Das Unternehmen soll zwölf Millionen Bilder aus der Getty-Datenbank verwendet haben, um ohne Erlaubnis oder dafür zu bezahlen, ihre KI zu trainieren. Weiter soll das Getty-Logo auf Bildern von Stable Diffusion zu sehen sein, und dadurch sollen die Markenrechte der Bildagentur verletzt worden sein.

Die Gerichte dürften sich in Zukunft vermehrt mit solchen oder ähnlichen Fällen beschäftigen müssen. Es geht um die Frage, wie wir mit der neuartigen Technologie umgehen, wer aus ihr Profit schlagen kann und inwiefern Maschinen etwas kreieren können.

## Drei Anknüpfungspunkte

Auch Peter Georg Picht von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich hat diese Fragen im Blick. Er leitet das Center for Intellectual Property and Competition Law, das sich mit Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht mit Blick auf Zukunftstechnologien beschäftigt. Wir sprechen mit ihm per Videoanruf in einem Café, während er für eine Konferenz in Japan weilt.

Laut Picht stellen sich bezüglich der Anwendung von KI auf drei Ebenen urheberrechtliche Fragen:

■ **Input-Ebene:** Hier geht es um die Daten, mit denen eine KI trainiert wird oder die sie verwendet, um Output zu generieren.

■ **Ebene System:** Hier blickt man auf die Funktionsweise einer KI, sozusagen auf den Code. Wird dabei einfach kopiert, oder wird ein neues Werk generiert?

■ **Output-Ebene:** Hier dreht sich alles um die Frage, wer nun der Urheber des mittels KI generierten Inhaltes ist.

Um Antworten zu finden, brauche es jedoch nicht unbedingt neue Gesetze, sagt der Rechtsprofessor überzeugt. «Ich glaube, dass man mit dem jetzt bestehenden Urheberrecht in der Schweiz eigentlich schon sehr, sehr weit kommt», sagt er im Gespräch. Und ergänzt: «Eine andere Frage ist, ob einem die Antworten gefallen.»

Dabei definiert Picht KI als eine komplexe algorithmische Software, die mit einer Hardware, das könne zum Beispiel ein Computer oder auch ein Roboterarm sein, verbunden sei. Auf der Ebene Input muss man laut Picht zunächst einen Blick auf die Art der verarbeiteten Daten werfen. Handelt es sich um Personendaten, um Maschinendaten, um Geschäftsgeheimnisse, um einen Text oder ein Musikstück?

Im Anschluss gilt es, die dazugehörigen Schutzrechte zu identifizieren. Weiss



Peter Georg Picht  
Rechtsprofessor an  
der Universität Zürich

man, was für Daten man hat und welche Rechte daran bestehen, kann man Erlaubnis-Tatbestände identifizieren, die einem die Nutzung ermöglichen können. Hat man die Erlaubnis, auf Geschäftsgeheimnisse zuzugreifen? Gibt es ein berechtigtes Interesse im Sinne des Datenschutzes, Personendaten zu verarbeiten? Verfügt man über eine Lizenz des Rechteinhabers, oder kann man sich als Wissenschaftler auf die Text- und Data-Mining-Schranke berufen, um Daten zu verarbeiten?

«Bei ganz vielen Input- und Trainingsdaten weiss man eigentlich, wie die grossen Linien der Rechtslage sind», sagt Picht. «Man muss die Datenkategorie identifizieren und das Recht anwenden, wobei natürlich einzelne Rechtsfragen komplex und klärungsbedürftig sind.»

Bei Getty Images gegen Stability AI geht es um Bilddaten, die in der Regel urheberrechtlich geschützt sind. Entscheidend für den Fall dürfte laut der Einschätzung von Picht sein, was für Erlaubnis-Tatbestände greifen könnten. «In Amerika existiert das Konzept

des «fair use», das es so im schweizerischen Recht oder in Deutschland nicht gibt», sagt er. Ein klassisches Kriterium für «fair use» sei, ob man den Rechteinhabern die Möglichkeit nehme, mit den Rechten Geld zu verdienen. Kaufen die Leute weiter Bilder bei Getty ein, oder nutzt man Stable Diffusion, um sie günstig zu generieren?

Beim Verarbeiten von Daten von Dritten durch eine KI gelten dieselben Regeln: Man muss prüfen, um was für Daten es sich handelt, wer welche Rechte daran hält und ob man sie allenfalls nutzen darf.

## Transformative Nutzung erlaubt

Bei der Beurteilung, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, ist weiter die Funktionsweise einer KI zu beachten. Ein Kunststudent, der ein Bild im Stil von Gerhard Richter malt, begeht laut Picht keine Urheberrechtsverletzung. «Und ich glaube nicht, dass das anders zu beurteilen ist, nur weil er jetzt nicht mit der Hand malt, sondern ein technisches Werkzeug verwendet hat», ergänzt der Rechtsprofessor. Sich inspirieren zu lassen, sei erlaubt und gelte als transformative Nutzung.

Zwei Parameter gelte es dabei genauer zu untersuchen: Wie kommt die KI auf ihren Output, und wie ähnlich ist dieser der Vorlage? Picht sagt: «Je intelligenter die KI arbeitet, desto eher wird man ihr zutrauen, wirklich etwas Eigenständiges geschaffen zu haben.»

Wenn die KI relativ einfach aufgebaut sei, lediglich mit Versatzstücken von Richter-Bildern – Bergen oder Buchten aus den Vorlagen – gefüttert werde und diese nur wiedergebe, gegebenenfalls mit leichter Varianz, sei das problematisch. Wenn man der KI jedoch rechtmässig eine Idee davon gegeben habe, wie ein Berg oder eine Bucht bei Richter aussehen könnte, und sie aus diesem Bestand an Eindrücken ein Bild erstelle, sei das eher keine Urheberrechtsverletzung.

Beim erwähnten Gerichtsfall kommt für Stability AI erschwerend hinzu, dass ihre KI teilweise Bilder generierte, die klar erkennbar das Wasserzeichen von Getty Images zeigen. «Das könnte problematisch sein», sagt Picht. «Da wird ja nichts transformiert, sondern einfach eins zu eins wiedergegeben.» Zusätzlich stelle das allenfalls ein markenrechtliches oder ein lauterkeitsrechtliches

Problem dar, das über das Urheberrecht hinausgehe.

Mit der KI ist es wie beim Schreiben: Wer einfach Textpassagen kopiert und aneinanderreihet, bekommt Probleme. Wer jedoch viele Texte liest und darauf aufbauend seine Gedanken in eigene Worte fasst, hat etwas Neues geschaffen.

## Kein Urheberrecht für Roboter

Bei der Frage, wem der von einer KI generierte Inhalt gehört, muss man zunächst prüfen, ob es sich beim Output noch um eine menschliche Schöpfung handelt. «Wenn es gar keinen kreativen Beitrag eines Menschen gibt, dann sagt das geltende schweizerische Gesetz: Es gibt kein Urheberrecht, weil Maschinen keine tauglichen Urheberrechtsinhaber sind», so Picht. Gegenwärtig sei in den allermeisten Fällen der menschliche Einfluss jedoch noch sehr stark vorhanden.

«Hatte der Mensch einen genügend starken gestalterischen Einfluss und entsteht daher ein Urheberrecht, so besteht aus meiner Sicht derzeit eine grosse Rechtsunsicherheit über die Inhaberschaft an diesem Recht», so Picht. Es könne bei der Frage nach dem Urheber relevant sein, wer den Algorithmus programmiert, wer die KI trainiert oder wer die Input-Daten für das konkrete Projekt bereitgestellt habe. Es stelle sich auch die Frage, wer aus all den möglichen Outputs denjenigen auswähle, der Eingang in das Endprodukt finde. Zudem könne auch massgeblich sein, wer für die Betriebskosten aufkomme.

«Für jeden Fall muss man sich diese Kriterien anschauen und entscheiden, wo der schöpferische Schwerpunkt liegt.» Dieser könne auch bei mehreren Personen gleichzeitig liegen. Bis sich hier jedoch typische Fallgruppen herausbilden würden, brauche es mehr Entscheide von Gerichten und zusätzliche Forschung.

Bei der Verwendung von KI-generierten Inhalten muss man das Urheberrecht auf jeden Fall berücksichtigen. Wer den Output zum Beispiel kommerziell nutzen möchte, braucht dafür allenfalls eine Lizenz. Eine Verfehlung kann man also nicht einfach mit dem Hinweis, eine KI habe dieses Bild oder Logo vorgeschlagen, zur Seite wischen. Ganz auf das Denken zu verzichten, ist beim Nutzen von KI also nicht ratsam – zum Glück.

## IN KÜRZE

### Deutschland entgeht einer Winterrezession nur knapp

(dpa) · Die hohe Inflation hat Deutschland weiter fest im Griff und bremst die Konjunktur. Europas grösste Volkswirtschaft schrammte nach einem kraftlosen Jahresstart nur knapp an einer Winterrezession vorbei. Der Privatkonsum fiel im ersten Quartal als Konjunkturstütze aus. Im April verharrte die Inflation trotz einer leichten Abschwächung mit 7,2 Prozent auf vergleichsweise hohem Niveau. Volkswirte rechnen auch angesichts der Belastungen durch die Teuerung bestenfalls mit einem Miniwachstum im Gesamtjahr. Der Arbeitsmarkt zeigte sich trotz der Konjunkturlaute im April insgesamt stabil. Nach einer ersten Schätzung stagnierte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im ersten Quartal 2023 zum Vorquartal, wie das Statistische Bundesamt am Freitag mitteilte. Zum Jahresende 2022 hat die Wirtschaftsleistung nach jüngsten Daten noch um 0,5 Prozent nachgelassen. Sinkt das Bruttoinlandsprodukt zwei Quartale in Folge, sprechen Ökonomen von einer technischen Rezession. Vor allem dank dem milden Winter traten die schlimmsten befürchteten Szenarien nicht ein – etwa eine Gasmangel-lage, die tiefe Spuren hinterlassen hätte.

### Norwegische Regierung will Gasleitungen verstaatlichen

(dpa) · Die Regierung in Oslo möchte zentrale Teile des Gasleitungsnetzes des Landes nach Auslaufen der derzeitigen Genehmigungen in staatlichen Besitz bringen. Das hat das norwegische Öl- und Energieministerium am Freitag in einem Brief den Lizenznehmern signalisiert, wie das Ministerium mitteilte. Laut diesem beabsichtigt der norwegische Staat, am Ende des derzeitigen Konzessionszeitraums von seinem Rückführungsrecht Gebrauch zu machen und zentrale Teile des norwegischen Gastransportsystems vollständig in Staatsbesitz zu bringen. Konkrete Gründe dafür nannte das Ministerium nicht. Nach dem russischen Einmarsch in die Ukraine ist Norwegen zu Europas grösstem Gaslieferanten geworden. Seine Öl- und Gasgeschäfte werden traditionell von privaten Unternehmen unter staatlicher Beteiligung betrieben.

### CS zahlt Boni an Mitarbeiter, die der UBS wichtig sind

(Bloomberg) · Die CS habe in Absprache mit der UBS eine Liste von Mitarbeitern erstellt, die sowohl für den Erhalt der Unternehmen bis zum Abschluss der Übernahme als auch für eine reibungslose Zusammenführung von Bedeutung seien, sagten mit der Angelegenheit vertraute Personen. Die CS habe diesen Monat zwei Gruppen von Mitarbeitern angeschrieben und ihnen leistungsabhängige oder garantierte Boni versprochen, die sich aus Bargeld und UBS-Aktien zusammensetzten und eine aufgeschobene Komponente enthielten, sagten die Personen. Mit den Schritten soll verhindert werden, dass Konkurrenten wertvolle Mitarbeiter und Kunden abwerben, bevor die Übernahme abgeschlossen ist.

### Inflation in Polen im April bei 14,7 Prozent

(dpa) · In Polen hat der Preisauftrieb im April erneut etwas nachgelassen, bleibt aber insgesamt auf hohem Niveau. Die Verbraucherpreise stiegen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 14,7 Prozent, wie die zentrale Statistikbehörde in einer ersten Prognose am Freitag mitteilte. Im März hatte die Teuerungsrate im Jahresvergleich bei 16,2 Prozent gelegen. Gegenüber dem Vormonat erhöhten sich die Verbraucherpreise im April um 0,7 Prozent. Besonders angezogen haben die Kosten für Energieträger: Hierfür mussten die Verbraucher 23,5 Prozent mehr ausgeben als im April vergangenen Jahres. Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke verteuerten sich im gleichen Zeitraum um 19,7 Prozent.